

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - In - Rzu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über
das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GSGV)

A

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

AS

1. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 sind die Wörter "Einzelne oder eingebaute" zu streichen.

Begründung:

Klarstellende Vereinheitlichung des Wortlauts der Verordnung.

AS
bei Annahme
entfällt Ziffer 3

2. Zu § 1 Abs. 4 Nrn. 6 und 7

§ 1 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist das Wort "Gemeinschaftsmarkt" durch folgende Wörter zu
ersetzen:

"Markt der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum",

Ausgeliefert am 13. NOV. 1995

(noch Ziffer 2)

- b) in Nummer 7 sind nach den Wörtern "Jahren nicht" die Wörter "auf dem Markt der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

3. Zu § 1 Abs. 4 Nr. 7:

In § 1 Abs. 4 Nr. 7 sind nach dem Wort "nicht" die Wörter "auf dem Gemeinschaftsmarkt" einzufügen.

Begründung:

Soweit die in § 1 Abs. 4 beschriebene Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung nur dann eintritt, wenn für den Eigengebrauch gebaute Boote während eines Zeitraums von fünf Jahren überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden, geht die Verordnung über den Inhalt der umzusetzenden Richtlinie hinaus und ist damit nicht mehr von der Ermächtigung in § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz gedeckt.

B

4. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.